



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Robert Michel





Nur per E-Mail:

@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17-

FAX +49 (0)30 18-17-

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HER § 2 IFGGebV: Kriterien zur Gebührenermäßigung/zum  
Gebührenerlass  
BEZUG Ihr Antrag vom 04.09.2017  
ANLAGE  
GZ 505-511.E IFG 195-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 04.10.2017

Sehr geehrter Herr Michel,

auf Ihre o.g. Anfrage vom 04.09.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Welche Kriterien hat das Auswärtige Amt zur Anwendung der IFGGebV entwickelt und festgelegt?

Es liegen keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG vor. Das Auswärtige Amt hat keine gesonderten Kriterien zur Anwendung der IFGGebV entwickelt und festgelegt.

Nach welchen Kriterien werden Gebühren ermäßigt oder erlassen?

Gem. § 2 IFGGebV kann die Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses um bis zu 50 % ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

In der Sache dient der Gebührenerlass bzw. die Gebührenermäßigung der Einzelfallgerechtigkeit. Der Gebührenerlass soll nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen des konkreten Falles vorgenommen werden (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 10, Rn. 99).

Das Auswärtige Amt hat keine gesonderten Kriterien entwickelt. Es liegen keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG vor.

Sind Anfragen von Journalisten oder aus wissenschaftlichem Interesse kostenfrei?

Für Anfragen nach dem IFG von Journalisten oder Anfragen aus wissenschaftlichem Interesse gilt gleichermaßen die IFGGebV. Im Übrigen verweise ich auf das unter Punkt 2 Gesagte.

Sind Blogger oder öffentliche Anfragen über FragDenStaat.de denen von Journalisten oder Wissenschaftlern bei der Befreiung gleichgestellt?

Auch für Anfragen nach dem IFG von Bloggern oder über FragDenStaat.de gestellte Anfragen gilt die IFGGebV. Auch hier gilt das unter Punkt 2 Gesagte.

Gestatten Sie mir noch den Hinweis, dass das in Ihrem Antrag zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Juli 2016 - 2 K 582.15 noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.